

Vollkostenrechnung

Alle Kosten werden ohne Aufteilung in fixe und variable Kosten auf die Kostenträger des Betriebes "verursachungsgerecht" verteilt. Hierzu ist eine Aufteilung in Einzel- und Gemeinkosten erforderlich. Die Gemeinkosten werden mit Hilfe ermittelter Zuschlagssätze (BAB) den Einzelkosten des Kostenträgers (Zuschlagsgrundlage) zugerechnet.

Kritik der Vollkostenrechnung



Die **Veränderung des Beschäftigungsgrades** wird in der Vollkostenrechnung nicht angemessen berücksichtigt.



Die Vollkostenrechnung führt bei Beschäftigungsschwankungen zu einer **nicht marktgerechten Preispolitik**:

Bei **abnehmender Beschäftigung** nehmen die fixen Kosten per Stück - und somit die gesamten Stückkosten - zu. Will der Unternehmer seine kalkulierte Gewinnspanne realisieren, ist er gezwungen, die Preise zu erhöhen. In dieser Marktsituation wäre jedoch eher eine Preissenkung angebracht!

Bei **zunehmender Beschäftigung** könnten eher höhere Preise realisiert werden, obwohl die Vollkostenrechnung Preissenkungen signalisiert.



Die bei der Ermittlung der Zuschlagssätze unterstellte **Abhängigkeit der Gemeinkosten von den Einzelkosten** als Zuschlagsgrundlage ist problematisch.

Beispiel: Verwaltungsgemeinkosten sind nicht von den Herstellkosten des Umsatzes abhängig.



Eine **verursachungsgerechte Verteilung bestimmter Gemeinkosten** (z.B. Kostenstellengemeinkosten) auf die Kostenstellen des BAB ist nicht möglich.